

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden folgende Verkehrsflächen mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Hadamm

Lagebezeichnung: Kremmen OT Groß-Ziethen
Gemarkung 3630 Groß-Ziethen,
Flur 1, Flurstück 57 teilw.
Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage 1, rosa eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Hadamm
Straßennummer: 12 065 165 G3005
Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße
Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
Beschränkungen: keine, Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

2. Kirschweg

Lagebezeichnung: Kremmen OT Groß-Ziethen
Gemarkung 3630 Groß-Ziethen,
Flur 1, Flurstück 266 teilw.
Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage 1, lila eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Kirschweg
Straßennummer: 12 065 165 G3012
Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße
Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
Beschränkungen: Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

3. Kremmener Weg

Lagebezeichnung: Kremmen OT Groß-Ziethen
Gemarkung 3630 Groß-Ziethen,
Flur 1, Flurstück 210
Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage 1, gelb eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Kremmener Weg
Straßennummer: 12 065 165 G3007
Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße
Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
Beschränkungen: Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

4. Kuh-Damm

Lagebezeichnung: Kremmen OT Groß-Ziethen
Gemarkung 3630 Groß-Ziethen,
Flur 1, Flurstück 84 teilw.
Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage 1, hellgrün eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Kuh-Damm
Straßennummer: 12 065 165 G3008
Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße
Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
Beschränkungen: keine, Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

5. Lindenbaum

Lagebezeichnung: Kremmen OT Groß-Ziethen
Gemarkung 3630 Groß-Ziethen,
Flur 2, Flurstück 78 teilw.
Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage 1, dunkelgrün eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Lindenbaum
Straßennummer: 12 065 165 G3010
Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße
Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen
Beschränkungen: Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

6. Neuer Weg

Lagebezeichnung: Kremmen OT Groß-Ziethen
Gemarkung 3630 Groß-Ziethen,
Flur 1, Flurstück 187
Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage 1, hellblau eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Neuer Weg

Straßennummer: 12 065 165 G3011

Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße

Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen

Beschränkungen: Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

Diese Widmungsverfügung tritt mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kremmen, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister